

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Verkehrsnummer 28.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 50 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbург.

No. 115.

Dienstag, den 9. Oktober 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Der Versand von Obst nach Orten, welche außerhalb des Verwaltungsbezirks Wiesbaden gelegen sind ist nicht mehr gestattet. Es können deshalb Obst-Beförderungsscheine von hieraus nicht mehr ausgestellt werden.

Westerburg, den 8. Oktober 1917.

Kreis-Lebensmittelstelle.

Verordnung

zur Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 2. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung v. 22. Mai 1916 (RGBl. 1916 S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. 1917 S. 823) wird verordnet:

Artikel I.

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 2. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 387) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 9 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewichte mehr als 25 Kilogramm darf, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt (§ 6 der Verordnung über die Schlacht- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 319), nur an die staatlich bestimmten Abnahmestellen oder deren Beauftragte erfolgen. Der Erwerb dieser Schweine durch andere Stellen oder Personen ist nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von diesen bestimmten Stellen zulässig.

2. Dem § 9 b werden folgende Vorschriften als Abs. 2 bis hinzugefügt:

Der Selbstversorger hat von dem durch die Haus- schlachtung von Schweinen gewonnenen Fleische an den kommunalverband gegen Zahlung einer angemessenen Abgabe Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt:
bis 60 bis 70 Kilogramm einschließlich: 1 Kilogramm,
70 80 „ „ 2 „ „
80 Kilogramm für weitere angefangene je 10 Kilogramm: weitere je 0,5 Kilogramm.

Das Schwein früher zur Zucht benutzt worden, so sind 3 Hundert des Schlachtgewichts in Speck oder Fett abzuliefern. Landeszentralbehörden erlassen die zur Durchführung der Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen; sie können die Abgabe erhöhen und bestimmen, daß von Schweinen, deren Fleisch an Linsen- (Wammen-) Fett weniger als 1 1/2 Kilogramm vorhanden ist, kein Speck oder Fett abgegeben zu werden braucht. Sie können anordnen, daß an Stelle des Speckes oder Fettes andere Teile des gewonnenen Fleisches abzugeben sind, und Vorschriften über die Haltbarmachung der abzugebenden Mengen erlassen.

Die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder Fett entfällt bei Schlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Schlachthäusern und ähnlichen Anstalten, die gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung als Selbstversorger anerkannt worden sind, und durch Selbstversorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Ver- kehr solche Personen gehören.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der Vorschriften in Abs. 2 und 3 ergeben, entscheiden endgültig die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden.

3. § 10 a erhält folgende Fassung:

Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er für sich und die von ihm verköstigten Personen nur so viele Fleischsorten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Wildbret und Hühner werden mit der nach § 6 vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts für die Reichsfleischkarte festgesetzten Höchstmenge angerechnet.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch, außer von Fleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen, ist eine Wochenmenge zugrunde zu legen, die um 2/3 höher ist als die nach § 6 festgesetzte.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen sind folgende Wochenmengen für die Person zugrunde zu legen:

bei Kälbern bis zu drei Wochen: 500 Gramm,
bei Schweinen mit einem Schlachtgewichte von mehr als 60 Kilogramm 500 Gramm, von mehr als 50 Kilogramm bis 60 Kilogramm 800 Gramm, von 50 Kilogramm und weniger 700 Gramm.

Die nach § 9 b abzuliefernden Fleischmengen sind nicht auf die Fleischsorten anzurechnen und kommen für die Berechnung des Schlachtgewichts zum Zwecke der Fleischkartenanrechnung nicht in Ansatz.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann die Sätze für die Anrechnung von Schlachtviehfleisch vorübergehend erhöhen.

Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hauschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hauschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahrs belassen werden.

Artikel II.

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 3 wird im Abs. 1 Satz 2 hinter „Gemeindebezirke“ eingefügt: mit Ausnahme der Erteilung oder Versagung der Hauschlachtungsgenehmigungen.

2. Im § 14 erhält Nr. 2 folgende Fassung:
wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 9 b Abs. 2 oder den auf Grund des § 9 b Abs. 1 und 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

3. Im § 14 Nr. 5 wird die durch die Verordnung vom 2. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 387) unter 2 d eingefügte Zahl 9 b gestrichen.

4. Dem § 15 Abs. 2 wird folgende Vorschrift angefügt:
Ausnahmen von Einhaltung der Vorschrift im § 9 Abs. 3, von der im § 9 a Abs. 2 vorgeschriebenen Mästungsfrist und den Vorschriften im § 9 b Abs. 2 können die Landeszentralbehörden ohne diese Zustimmung zulassen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1917 in Kraft. Der Wortlaut der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 21. August 1916, wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnung vom 2. Mai 1917 und durch diese Verordnung ergibt, ist in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 2. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche Sie, die Gemeindefasse zur umgehenden Zahlung der Wegebaulasten-Beiträge für 1. Oktober—31. Dezember 1917,

die am 10. d. Mts. fällig sind, an die Kreiskommunalkasse zu veranlassen, sofern die Zahlung nicht schon erfolgt ist.

Westerburg, den 2. Oktober 1917

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verordnung

betr. Ausdruck des Brotgetreides aus dem Erntejahr 1917.

Auf Grund der §§ 4, 5 und 79 der Bundesratsverordnung vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. Nr. 117 von 1917 Seite 503 ff.) und der hierzu erlassenen Ausführungsanweisung vom 7. Juli 1917 wird für den Kreis Westerburg folgendes angeordnet:

§ 1. Der Ausdruck des Brotgetreides muß bis zum 30. November 1917 beendet sein. Ausnahmen werden nur in den dringendsten Fällen bewilligt.

§ 2. Brotgetreide, welches bis zum 30. November 1917 abgesehen von genehmigten Ausnahmen, nicht ausgedroschen ist, wird auf Kosten des Besitzers seitens der Gemeinde durch einen Dritten ausgedroschen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden gemäß § 79 obengenannter Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Westerburg, den 12. September 1917.

Der Landrat. Abt. 1.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Verordnung ist wiederholt ortsführend bekannt zu machen.

Westerburg, den 12. Sept. 1917.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Feststellung des monatlichen Bedarfs der Landwirtschaft an Papierstricken.

Infolge des Fehlens von Hanfstricken haben sich in der letzten Zeit Stricke aus Papier in der Landwirtschaft vielfach eingebürgert. Die große Knappheit an Papier macht nun aber auch eine Uebersicht darüber erforderlich, welche Mengen an Papierstricken voraussichtlich monatlich in der Landwirtschaft gebraucht werden. Die Kriegswirtschaftsstelle ersucht, bei den Händlern, die sich mit dem Verkauf von Stricken befassen, Erhebungen anzustellen und bis zum 12. Oktober 1917 den voraussichtlichen Monatsbedarf an Papierstricken der Kriegswirtschaftsstelle zu melden.

Westerburg, den 5. Oktober 1917.

Der Vorsitzende der Kriegswirtschaftsstelle.

Bekanntmachung.

Betr.: Lagerung von inländischem Brotgetreide.

Getreide darf nur in luftigen und trockenen Räumen gelagert werden.

Die Lagerung in Säcken ist wegen des Mangels an Säcken möglichst zu vermeiden.

Keinesfalls darf frisches Getreide vor Beendigung des Schwitzprozesses in Säcken gelagert werden. Neues Getreide kann bis zur Beendigung des Schwitzprozesses etwa bis 60 cm hoch, danach bis 120 cm hoch geschüttet werden. Sehr feuchtes Getreide ist höchstens 20 cm hoch zu schütten.

Verarbeitung des Getreides ist erforderlich: bei trockenen neuen Getreide bis zur Beendigung des Schwitzprozesses täglich, danach alle 14 Tage, nach Bedarf öfter, in der kalten Jahreszeit (möglichst an starken Frosttagen) ungefähr vierwöchentlich, bei feuchtem neuen Getreide bis zur Beendigung des Schwitzprozesses täglich, danach viermal wöchentlich, in den Wintermonaten zweimal wöchentlich.

Die Bearbeitung (Umleichen) muß in einem gründlichen Schleudern durch die Luft bestehen. Ein Wühlen im Getreide ist wertlos.

Auf § 4 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 507), wonach die Besitzer von Getreidevorräten verpflichtet sind, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen, wird hingewiesen. Nach § 79 der Reichsgetreideordnung ist die Unterlassung dieser Handlungen strafbar.

Westerburg, den 4. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ersuche ich in geeigneter Weise mit den Landwirten Ihrer Gemeinden zu besprechen.

Westerburg, den 4. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Stoks und Briquets für Oktober 1917.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichsanzalters über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar (R.-Gesetzbl. S. 193) wird bestimmt:

§ 1. Meldefrist.

Die in der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Stoks und Briquets, vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) vorgeschriebenen Meldungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. Oktober erneut zu erstatten.

§ 2. Meldestellen.

1. Die Meldungen sind gleichlautend zu erstatten:

- a) an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle;
- b) an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtstelle.
- c) an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin.
- d) an den Lieferer des Meldepflichtigen.

2. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere gleichlautende Meldekarte zu richten. Es ist dem Meldepflichtigen freigestellt, in diesen Karten jeweils die Namen derjenigen Lieferanten fortzulassen, an die die betreffende Karte nicht gerichtet ist.

3. Für die von einem ihm Auslande wohnenden Lieferanten unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die für den Handel bestimmten Meldekarten nicht an den betreffenden Lieferanten, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern liegende gewerbliche Niederlassungen handelt), an den Kohlenausgleich Dresden zu senden, und zwar mit der Aufschrift „Auslandskohle“. Für gewerbliche Niederlassungen, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldekarten an die für ihren Bezirk zuständige Kriegsamtstelle bzw. Kriegsamtnebenstelle zu senden.

4. Meldepflichtige mit einer gewerblichen Niederlassung im Bezirk des Kohlenausgleichs Mannheim (Absatzgebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Reederei-Gesellschaft, gemäß Bekanntmachung vom 17. Juni 1917, § 4 Ziffer 1c) haben außer den vorerwähnten Meldekarten eine besondere gleichlautende Meldekarte an den Kohlenausgleich Mannheim zu senden.

5. Meldepflichtige mit einer gewerblichen Niederlassung im Königreich Sachsen senden eine solche besondere Meldekarte an den Kohlenausgleich Dresden.

§ 3. Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldekarten durch Lieferanten.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferanten zur Annahme seiner Meldekarte bereitfindet, so hat er neben der für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldekarte auch die für den Lieferanten bestimmte Meldekarte dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung Berlin einzusenden, und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem anzugeben ist, aus welchem Grunde die Meldekarte nicht an einen Lieferanten weitergegeben wurde, und welcher Lieferant vorgeschlagen wird.

§ 4. Weitergabe der Meldungen durch die Lieferanten.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldekarte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferanten weiterzugeben, bis sie zu dem Lieferanten gelangt ist, der die meldepflichtigen Gegenstände unmittelbar von der Grube bezieht oder selbst erzeugt.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldekarte angeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldekarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf soviel neue Meldekarten, als Vorlieferer in Frage kommen. Diese neuen Meldekarten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die für die Aufteilung erforderlichen Einzelmeldekarten mit gleichem Bordruck wie die übrigen Meldekarten sind bei den Ortskohlenstellen (Kriegswirtschaftsstellen, Kriegsamtstellen) für je 0,03 M. erhältlich. Die Mengen der neu aufgeteilten Meldekarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben als die der urschriftlichen Karte. Jede neue Meldekarte hat

a) die auf diese Karte entfallende Menge,

b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der urschriftlichen Karte

zu enthalten. Die neuen Meldekarten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufteilenden Firmen zu versehen. Die urschriftliche Karte ist bis zum 1. April 1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferer oder Vorlieferer, der von einem im Auslande wohnenden Lieferanten böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferanten, sondern, falls es sich um Meldekarten handelt, die von dem Königreich Bayern liegenden gewerblichen Niederlassungen herrühren, an die für die Verbrauchsstelle zuständige Kriegsamtstelle bzw. Kriegsamtnebenstelle, andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

§ 5. Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.

Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferanten sind verboten.

§ 6. Besondere Meldekarten für Oktober.

1. Zu den Meldungen sind nicht mehr die für die beiden früheren Meldungen ausgegebenen Meldekarten, sondern nur die Bordrucke mit rotem Druck und dem Aufdruck „Oktobermeldung“ zu benutzen.

2. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen auf den amtlichen Meldekarten erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen, bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn an

fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtstelle, gegen eine Gebühr von 0,15 M. für vier zusammenhängende Karten beziehen. Auch die im Falle des § 4 Abs. 2 noch weiter erforderlichen Meldelarten sind dort einzeln erhältlich.

§ 7. Zusammenstellung bei den Hauptlieferern.
1. Lieferer, die die meldepflichtigen Brennstoffe unmittelbar der Grube beziehen oder selbst erzeugen (§ 6 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1917) haben bis zum 18. Oktober 1917 die bei ihnen gemeldeten Gesamt mengen einzureichen, für welche Vordrucke von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, unter der Bezeichnung „Listenvordrucke für Hauptlieferer“ zu beziehen sind.

2. Listen sind einzureichen:
a) für Steinkohlen und Koks an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin,
b) für Braunkohlen und Braunkohlenbriketts bzw. Preßsteine je nach der Zuständigkeit an die amtlichen Verteilungsstellen für Braunkohlen in Köln, Berlin, Halle,
c) für Gasanstaltskoks an die Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Gaswerke in Köln bzw. Berlin.

3. Für etwa nach dem 18. Oktober noch eingehende Meldungen sind Nachträge einzusenden.

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft. Für den übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Steinkohlen, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145).

Berlin, den 20. September 1917.
Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Schweinezwischenzählung am 15/10. 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Am 15/10. 1917 findet im Deutschen Reiche eine Zwischenzählung der Schweine in dem Umfange wie am 15. April 1915 statt. Ich ersuche den Tag der Zählung sofort in örtlicher Weise zu veröffentlichen. Dabei ist auf § 3 Absatz 3 der Anweisung für die Behörden vom 1. Oktober 1917 besonders hinzuweisen, welcher lautet:

„Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgebittet wird, nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder

mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Schweine erkannt werden, deren Vorhandensein verschwiegen worden ist, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.“

Etwa auf den 15. Oktober fallende Veranstaltungen wie Märkte pp. welche die ordnungsmäßige Ausführung der Zählungen gefährden könnten, sind zu verlegen.

Die erforderlichen Zählpapiere nämlich:

1. Zählbezirksliste (C)

2. Gemeindefliste (E)

werden den Herren Bürgermeistern zugesandt. Sobald die Zählpapiere dort angekommen sind, ist sofort festzustellen, ob die Anzahl der Formulare ausreicht. Etwaiger Mehrbedarf würde mir alsdann schnelligst anzuzeigen und näher zu begründen sein. Ich spreche die bestimmte Erwartung aus, daß sofort nach der Zählung die Zählpapiere einer eingehenden Prüfung unterworfen und soweit notwendig vor der Einsendung vervollständigt oder berichtigt werden. Die auf Grund der Zählbezirkslisten in dreifacher Ausfertigung aufzustellende Gemeindefliste ist bestimmt bis zum 17. d. Mts. in zweifacher Ausfertigung mit der Zählbezirksliste (Urschrift und Reinschrift) in einem Briefumschlag hierher einzusenden. Der Termin ist unter allen Umständen genau einzuhalten. Das dritte Exemplar der Gemeindefliste ist in der dortigen Registratur aufzubewahren. Auch muß streng darauf gehalten werden, daß die Liste C als Zählbezirks- und E als Gemeindefliste und nicht umgekehrt verwendet werden. In die Gemeindefliste E ist nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen.

Im Uebrigen sind die auf die Zählbezirks- und Gemeindeflisten abgedruckten Anweisungen genau zu beachten.

Westerburg, den 5. Oktober 1917.

Der Landrat.

Verordnung

über die Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Saat zu befassenden Früchte. Vom 27. September 1917.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) folgendes verordnet:

§ 1

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebaute Früchten verwenden:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf

a) an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten (Erbsen einschließlich Beluschten, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Binsen

Kein Schwanken und Ueberlegen

darf es geben! Jetzt gilt nur die Tat! — —

Wenn jeder einzelne — ausnahmslos — seine höchsten Kräfte anspannt, dann wird auch diese Kriegaanleihe den großen Erfolg haben, den sie haben muß.

Denn nicht mit Granaten allein kann der harte Endkampf ausgefochten werden; erst das erneute Zeichen unsrer ungeborenen wirtschaftlichen Kraft wird den Ausschlag geben.

Nur so zwingen wir unsre Feinde zur Vernunft.

Darum zeichne!

und Saatwicken (*Vicia sativa*) für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. November 1917 einschließlich insgesamt sechs Kilogramm, jedoch mit der Maßgabe, daß höchstens eineinhalb Kilogramm Hülsenfrüchte verwendet werden dürfen. Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte;

b) an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt fünfundsiebzig Kilogramm, an Hirse insgesamt 10 Kilogramm;

2. an Saatwicken (*Vicia sativa*) zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke bis zu 100 Kilogramm auf das Hektar.

§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 636 findet entsprechende Anwendung.

§ 2
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Die Ihnen unmittelbar zugesandten Werbeflugblätter für die 7. Kriegsanleihe ersuche ich entsprechend zu verteilen.
Westerburg, den 6. 10. 17. Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Reichsbekleidungsstelle hat mehrere Posten von Knabenanzügen, Kinderhemden und Säuglingswäsche (Jäckchen, Hemden, Windeln, Wickeltücher, Nabelbinden, Wolldecken, Moltondecken) zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung bereitgestellt, die durch den unterzeichneten Kommunalverband bezogen werden können. Da die Vorräte gering sind, kann nur der dringendste Bedarf der minderbemittelten gedeckt werden.

Auch diese Ware unterliegen der Bezugsscheinpflcht.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht bestimmt bis zum 20. dieses Mts. folgende Fragen zu beantworten.

Hat sich in dem Bezirk ein besonders dringender Bedarf an Knabenanzügen, Kinderhemden und Säuglingswäsche gezeigt?

Welche Altersklassen sind besonders bedürftig? Hat sich auch in anderen als den ärmsten Bevölkerungsschichten ein dringender Bedarf gezeigt?

Besondere Begründung größerer Bedarfsanmeldungen?

Hat sich auch ein anderweit nicht zu deckender Bedarf an Mädchenkleidung gezeigt?

Welche Artikel und welche Mengen werden gewünscht?

a) für Knaben: Anzüge, Hemden,

b) für Mädchen: Hemden,

c) für Säuglinge: Jäckchen, Hemden, Windeln, Wickeltücher, Nabelbinden, Wolldecken, Moltondecken.

Westerburg, den 8. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Polizeiverordnung

betreffend Abänderung des § 12 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906.

Auf Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesefammung S. 195 flg. — wird verordnet, was folgt:

Der erste Absatz des § 12 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906 wird, wie folgt, abgeändert:

Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, die als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben. Kaliumhydroxyd (Nekkali) und Natriumhydroxyd (Neknatron, Seifenstein) sowie Kalilauge und Natronlauge dürfen nur gegen Erlaubnisschein abgegeben werden.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Zinsen gemäß § 31 Ziffer 3 des Kriegssteuergesetzes dauert bis zum Zahlungstage. Der Zahlungstag selbst bleibt außer Ansatz. Als Zahlungstag ist der Tag anzusehen, an dem der eingezahlte Betrag in das Verfügungsrecht der Hebestelle übergeht.

Berlin, den 21. September 1917.

Der Finanzminister.
J. A. gez. Heinke.

Die Landwirte werden helfen.

Die Städte werden wieder wie bei den früheren Kriegsanleihen ihre Schuldigkeit tun. Und das Land wird ebenso wenig wie früher zurückstehen. Wer aber auf dem Land meinen sollte, die Städte sollen es machen, dem darf gesagt werden, daß es

die Städte allein nicht schaffen können. Wir brauchen außerdem auch die Mitbürger auf dem Lande. Wer zurücksteht, gleichviel ob es ein Städter oder ein Ländlicher ist, muß sich klarmachen, daß er den Feinden vorarbeitet, die ja nur darauf warten, daß wir geldwirtschaftlich nachlassen. Diese Rechnung müssen wir ihnen aber verderben, wenn wir nicht wollen, daß sie immer noch weiter die Kriegsgreuel treiben.



Schafweide-Verpachtung

Montag, den 15. Oktober d. Js.

Vormittags 10 Uhr

wird die hiesige Gemeinde-Schafweide auf hiesiger Bürgermeisterei öffentlich verpachtet.

Niedersain, den 8. Oktober 1917.

Der Bürgermeister: Gulberg.



Schafweide-Verpachtung

Montag, den 22. Oktober d. Js.

Nachmittags 1 Uhr

wird die hiesige Schafweide auf 3 Jahre öffentlich verpachtet

Grandscheid, den 8. Oktober 1917.

Der Bürgermeister: Panmann.

Jagdverpachtung

Donnerstag, den 25. Oktober 1917

Nachmittags 1 Uhr

wird in dem Gemeindegemeinde, die am 1. Dezember 1917 pachtfrei werdende Wald und Feldjagd der Gemeinde Salz, Kreis Westerburg auf die Dauer von 9 Jahre öffentlich meistbietend zum zweitenmal verpachtet.

Verpachtungsbedingungen liegen vom 8. Oktober ab, zwei Wochen auf dem Gemeindegemeinde zur Einsicht offen.

Salz, den 5. Oktober 1917.

Der Bürgermeister: Klein.

Zeichnungen

auf die 7. Kriegsanleihe

werden von uns entgegengenommen.

Wir geben auf Wunsch Spareinlagen für Zeichnungen frei, wenn dieselben bei uns erfolgen. Rückzahlungen zu dem genannten Zweck erfolgen ab 29. September.

Kreis-Sparkasse des Kreises Westerburg.

Aufruf.

Das kleine Dorf Böhsfeld auf dem hohen Westerwald ist am 1. Oktober zur Hälfte abgebrannt. Von 22 Häusern sind 11 ganz vernichtet und 2 beschädigt. Fast sämtliche Vorräte an Lebensmitteln, Futtermitteln, Kleidung, Wäsche, Gerätschaften usw. sind mit den Häusern und Scheunen in der rasch um sich greifenden Feuersbrunst ein Raub der Flammen geworden. Was das in dieser Kriegszeit bedeutet, ist nicht auszusagen. Der Winter steht vor der Tür. Die Not ist groß. Die zur Auszahlung kommenden Brandversicherungssummen sind in Betracht der jetzigen Verhältnisse lächerlich gering. Dringend und herzlich bitte ich um Hilfe. Kleidungsstücke und Wäsche sind sehr erwünscht. Wer in dieser knappen Zeit davon nichts übrigbringen kann, der ist doch imstande, mit Geld zu helfen. Für eine gerechte Verwendung der eingehenden Gaben verbürge ich mich.

Westerwälder! Laßt eure schwer vom Schicksal getroffenen Landsleute nicht im Stich! Helft, bitte so gut wie ihr könnt.

Geld und andere Sendungen werden erbeten an den unterzeichneten

Pfarrer Schütz in Neulirch
Oberwesterwald.

Am 4. Oktober 1917.